

## **Satzung**

### **über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes**

#### **„Ober den fünf Morgen“**

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.01.2023 (BGBl. I S. 1), i.V.m. § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), hat der Stadtrat der Stadt Mendig in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Ober den fünf Morgen“ beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Satzung**

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Ober den fünf Morgen“, ortsüblich bekanntgemacht am 05.03.2021, wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre dient weiterhin der Sicherung der planerischen Zielsetzung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ober den fünf Morgen“.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Niedermendig, Flur 18, Flurstücke Nr. 554/13, 554/14, 554/29, 554/30, 554/34, 554/36, 554/37, 554/38, 554/39, 554/40, 554/43 und 554/49.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan vom 18.02.2021 der ursprünglichen Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Ober den fünf Morgen“. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 3**

##### **Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden.
  2. Keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenschuldig ist, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts

Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von einer Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

#### **§ 5 Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer dieser Satzung ist § 17 BauGB maßgebend.

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig (Zimmer 60), eingesehen werden. Die Öffnungszeiten sind derzeit Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie zusätzlich Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Jedermann kann die Satzung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mendig,

-Siegel-

Hans Peter Ammel  
Stadtbürgermeister

### Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### **Ausfertigung:**

Der Inhalt der Satzung stimmt mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Mendig überein. Das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren wurde eingehalten. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Mendig,

-Siegel-

Hans Peter Ammel  
Stadtbürgermeister

$$\frac{2080}{1}$$


1



2

093

1

3



1

/

1

$$\frac{77}{96}$$

15

4

1

Stand: 18.02.2021